

Der Präsident
Prof. Dr. Peter-André Alt

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin
Bundesministerium für Bildung
und Forschung
Frau Dr. Rahel Stefanie Stegemann
Referat 414

Ansprechpartner:
Jacobus Bracker
A4

Kontakt:
Tel.: 030 206292-29
bracker@hrk.de

Zeichen:
A4

per Email:
414@bmbf.bund.de

Referentenentwurf eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)

27. März 2019

Ihr Schreiben vom 03. März 2022 – Gz. 414-42401-47

hier: Stellungnahme der HRK

Sehr geehrte Frau Dr. Stegemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Inangriffnahme einer Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird von der Hochschulrektorenkonferenz sehr begrüßt. Das Bildungswesen in Deutschland ist im internationalen Vergleich durch eine hohe soziale Selektivität gekennzeichnet. Immer noch zu wenige Kinder aus unteren Einkommensschichten oder aus Familien, in denen kein Elternteil ein Hochschulstudium absolviert hat, finden den Weg an die Hochschule. Die Minderung finanzieller Risiken ist aber zweifellos eine wichtige Voraussetzung, um die Hürden, die einem Hochschulstudium entgegenstehen, abzusenken. Das BAföG war und ist ein wichtiges Instrument zur Herstellung größerer Chancengerechtigkeit, da mit ihm ein Großteil der Kosten der Lebenshaltung während eines Studiums abgefangen wird. Die signifikante Erhöhung der Gefördertenzenzahlen muss daher ein zentrales Anliegen sein.

Sie hatten in der Anhörung noch einmal ausgeführt, dass der jetzt vorliegende Referentenentwurf vor allem dazu dient, einige erste weitgehend unstrittige Anpassungen vorzunehmen, und dass die weitergehenden strukturellen Reformen in

Berlin Leipziger Platz 11
10117 Berlin
T: 030 206292-0

Bonn Ahrstraße 39
53175 Bonn
T: 0228 887-0

Brüssel Rue d'Alsace-Lorraine 44
B-1050 Brüssel
T: +32 2 7810061

www.hrk.de

einem nächsten Schritt noch in dieser Legislaturperiode erfolgen sollen. Wir möchten darauf drängen, dass diese sehr wichtigen strukturellen Reformen nun ebenfalls zügig angegangen werden. Für die wesentlichen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte verweisen wir insbesondere auf die Entschließung der 30. HRK-Mitgliederversammlung vom 27.4.2021.¹

Zum vorliegenden Entwurf im Einzelnen:

1. Die HRK begrüßt die Anhebung der Elternfreibeträge um 20 und der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro. Gleichzeitig ist zu betonen, dass diese Anhebungen angesichts der Inflationsentwicklung und der in der Vergangenheit bereits viel zu niedrigen Anpassungen nur ein erster Schritt sein können. Angesichts der Einkommensstrukturen müssen die Elternfreibeträge weiter deutlich angehoben werden, um die Gefördertenzen zahlen signifikant zu erhöhen und das Ziel der Elternunabhängigkeit weiter zu verfolgen. Das gilt insbesondere, wenn man sich vor Augen hält, dass die Förderquote von 44,6 % bei Einführung des BAföG im Jahr 1972 auf jetzt ca. 12 % gefallen ist. Es ist sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums nicht vom Einkommen der Eltern abhängt. Davon sind wir noch weit entfernt.

Die Bedarfssätze und der Wohngeldzuschlag spiegeln auch nach der Erhöhung in vielen Fällen nicht die Lebensrealität der Studierenden. Das gilt nicht nur für Großstädte, sondern gerade auch für kleinere begehrte Studienorte. WG-Zimmer für EUR 360 sind praktisch nicht zu bekommen. Allein in diesem Jahr wird die Inflation mit wahrscheinlich über 5 % die Anpassung zunichtemachen.

Grundsätzlich ist eine kontinuierliche Anpassung der Bedarfssätze und der Freibeträge an die Preis- und Einkommensentwicklung erforderlich. Dieser Notwendigkeit wird aus Sicht der HRK leider nicht regelmäßig genug Rechnung getragen.

2. Im Sinne des lebenslangen Lernens und vor dem Hintergrund veränderter Erwerbsbiografien und des absehbar großen Fachkräftebedarfs begrüßt die HRK die Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre. Auch hier können wir uns gleichzeitig mutige weitere Schritte vorstellen, die die Aufnahme eines Studiums zum Zwecke der eigenverantwortlichen Weiterbildung und zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit in höheren Altersstufen ermöglichen.

¹ Entschließung der 30. HRK-Mitgliederversammlung vom 27.4.2021 „Anforderungen an eine Weiterentwicklung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)“, <<https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/anforderungen-an-eine-weiterentwicklung-des-bundesausbildungsfoerderungsgesetzes-bafog/>> (25.03.2022).

3. Im BAföG nach wie vor unberücksichtigt sind formelle Teilzeitstudierende (also Studierende, die in einem Teilzeitstudium eingeschrieben sind). Die HRK spricht sich weiter für eine Öffnung des BAföG in dieser Hinsicht aus.² Zwar werden Teilzeitstudierende in der Regel einer Beschäftigung nachgehen und daher nicht anspruchsberechtigt sein. Es sind jedoch auch andere Gründe für die Einschreibung in einen Teilzeitstudiengang denkbar (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankung), die eine Förderung nach dem BAföG rechtfertigen würden. Dies ist im nächsten dringenden Reformschritt unbedingt zu berücksichtigen, denn es ist nicht einzusehen, warum die genannten Fallgruppen von einer Förderung ausgeschlossen bleiben sollen.

4. Insbesondere das Förderkriterium der Regelstudienzeit entspricht nicht mehr uneingeschränkt der komplexen Lebensrealität einer großen und diversen Studierendenschaft. Nur 33,6 % der Studierenden können ihren Abschluss in der Regelstudienzeit erreichen (2019); 77 % gelingt dies aber in der Regelstudienzeit plus zwei Semestern – dies sollte im nächsten Reformschritt unbedingt abgebildet werden.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Peter-André Alt

² Siehe dazu die Empfehlung der 21. MV der HRK vom 08. Nov. 2016: „Studieren in Teilzeit“ <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/studieren-in-teilzeit/>.